

... 6. Änderung des Curriculums für das Masterstudium Internationale Betriebswirtschaft (Version 2016)

Der Senat hat in seiner Sitzung am XY die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 8 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am XY beschlossene 5. Änderung des Curriculums für das Masterstudium Internationale Betriebswirtschaft (Version 2016), veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 28.06.2016, 42. Stück, Nummer 263, letzte Änderung veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 22.01.2021, 19. Stück, Nummer 64, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

(1) § 1 Studienziele und Qualifikationsprofil

1. In § 1 wird folgender letzter Absatz 4 ergänzt:

„(4) Die Unterrichtssprachen des Studiums sind Deutsch und Englisch. Es werden Englischkenntnisse auf Niveau B2 vorausgesetzt (siehe § 3).

(2) § 3 Zulassungsvoraussetzungen

1. § 3 Abs 1 lautet:

„(1) Die Zulassung zum Masterstudium Internationale Betriebswirtschaft setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines anderen fachlich in Frage kommenden Studiums mindestens desselben hochschulischen Bildungsniveaus an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus.“

2. § 3 Abs 3 lautet:

„(3) Zulassungswerber*innen haben als qualitative Zulassungsbedingungen jedenfalls folgende Kenntnisse nachzuweisen:

(a) Betriebswirtschaftliche Kenntnisse im Ausmaß von 15 ECTS-Punkten.

(b) Vorkenntnisse aus

(b1) Mathematik und/oder Statistik im Ausmaß von 15 ECTS-Punkten.

ODER ALTERNATIV:

(b2) Vorkenntnisse aus rechtswissenschaftlichen Fächern im Ausmaß von 10 ECTS und aus Mathematik und/oder Statistik im Ausmaß von 5 ECTS-Punkten.

(c) Kenntnis der Unterrichtssprachen des Studiums: Deutsch und Englisch. Für das erforderliche Sprachniveau in Deutsch und die Art des Nachweises gelten die Regelungen der Universität Wien. Für Englisch werden Kenntnisse auf dem Niveau B2 (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen) vorausgesetzt.; für die Art des Nachweises gelten die Regelungen der Universität Wien.

Der Nachweis der Kenntnisse gemäß lit a) gilt jedenfalls durch die Absolvierung des Erweiterungscurriculums Betriebswirtschaftliche Grundlagen als erbracht. Der Nachweis der Kenntnisse gemäß lit b) gilt jedenfalls durch die Absolvierung des Erweiterungscurriculums Betriebswirtschaftliche Methoden als erbracht. Können die Kenntnisse nicht in Form von Erweiterungscurricula nachgewiesen werden, so haben die Zulassungswerber*innen eine

Qualifikationsbeschreibung vorzulegen, in der die Leistungen, die vor dem Antrag auf Zulassung erbracht wurden und die den Prüfungsleistungen in einem der beiden geforderten Erweiterungscurricula entsprechen, dargelegt werden und anhand derer das studienrechtlich zuständige Organ prüft, ob die qualitativen Zulassungsbedingungen erfüllt sind. Nähere Regelungen zur Qualifikationsbeschreibung werden vom studienrechtlich zuständigen Organ bekannt gegeben.“

(3) § 5 Abs 2 Modulbeschreibungen

1. In den Modulbeschreibungen der Module in der Einführung (Modul A), in den betriebswirtschaftlichen Vertiefungen (Modul B), in der integrativen Vertiefung (Modul D) und beim Masterarbeitsmoduls (Modul E) wird die gesamte Zeile „Sprache“ ersatzlos gestrichen.

2. Im Pflichtmodul „Europäische Wirtschaftskommunikation“ lautet die Zeile „Sprache“:

”

Sprache	Deutsch (C1), Englisch (B2), Französisch/Italienisch/Spanisch/Portugiesisch und ggf weitere europäische Sprachen (A2)
----------------	---

”

3. Im Pflichtmodul „Europäische Geschichte, Recht und Politik“ lautet die Zeile „Sprache“:

Sprache	Deutsch (C1), Englisch (B2)
----------------	-----------------------------

4. Im Pflichtmodul „Lateinamerikanische Alltags- und Wirtschaftssprache“ lautet die Zeile „Sprache“:

”

Sprache	Deutsch (C1), Englisch (B2), Spanisch/Portugiesisch (A2),
----------------	---

”

5. Im Pflichtmodul „Lateinamerikanische Geschichte, Kultur, Gesellschaft und Recht“ lautet die Zeile „Sprache“:

”

Sprache	Deutsch (C1), Englisch (B2), Spanisch/Portugiesisch (A2)
----------------	--

”

6. Im Pflichtmodul „Pflichtmodul Ostasien – Japan I“ lautet die Zeile „Sprache“:

”

Sprache	Deutsch (C1), Englisch (B2), Japanisch (keine Vorkenntnisse erforderlich)
----------------	---

”

7. Im Pflichtmodul „Ostasien – Japan II“ lautet die Zeile „Sprache“:

”

Sprache	Deutsch (C1), Englisch (B2), Japanisch (keine Vorkenntnisse erforderlich)
----------------	---

”

8. Im Pflichtmodul „Chinesische Sprache“ lautet die Zeile „Sprache“:

”

Sprache	Deutsch (C1), Englisch (B2), Chinesisch (keine Vorkenntnisse erforderlich)
----------------	--

”

9. Im Pflichtmodul „Chinesische Geschichte, Gesellschaft, Wirtschaft und Recht“ lautet die Zeile „Sprache“:

”

Sprache	Deutsch (C1), Englisch (B2), Chinesisch (keine Vorkenntnisse erforderlich)
----------------	--

”

10. Im Pflichtmodul „Slawische Sprache I“ lautet die Zeile „Sprache“:

”

Sprache	Deutsch (C1) und in der jeweils gewählten slawischen Sprache (keine Vorkenntnisse erforderlich)
----------------	---

”

11. Im Pflichtmodul „Slawische Sprache II“ lautet die Zeile „Sprache“:

”

Sprache	Deutsch (C1) und in der jeweils gewählten slawischen Sprache (keine Vorkenntnisse erforderlich)
----------------	---

12. Im Pflichtmodul „Slawische Wirtschaftssprache und Kultur“ lautet die Zeile „Sprache“:

”

Sprache	Deutsch (C1), Englisch (B2) und in der jeweils gewählten slawischen Sprache (keine Vorkenntnisse erforderlich)
----------------	--

”

13. Im Pflichtmodul „Neuindische Sprache I“ lautet die Zeile „Sprache“:

”

Sprache	Deutsch (C1), Hindi/Nepali (keine Vorkenntnisse erforderlich)
----------------	---

”

14. Die Modulziele des Wahlmoduls „Controlling 1a“ lauten:

„Studierende erweitern ihre betriebswirtschaftlichen Kenntnisse um grundlegende Instrumente des Controllings und wenden ihre bestehenden mathematischen Kompetenzen an.“

15. Die Modulziele des Wahlmoduls „Controlling 1b“ lauten:

„Studierende erhalten eine Einführung in rechtliche Aspekte im Kontext des betriebswirtschaftlichen Teilbereichs Controlling.“

16. Die Modulziele des Wahlmoduls „Controlling 1c“ lauten:

„Studierende ergänzen ihre betriebswirtschaftlichen Kenntnisse um wesentliche Konzepte und Theorien des Controllings und setzen diese mittels relevanter Mathematikkenntnisse um.“

17. Die Modulziele des Wahlmoduls „ Externes Rechnungswesen I“ lauten:

„Anknüpfend an rechtswissenschaftliche und betriebswirtschaftliche Grundkenntnisse vermittelt das Modul fundierte Kenntnisse des Financial- als auch Non-Financial Reportings und der Sustainable Corporate Governance sowie der europäischen Entwicklungen auf diesen Gebieten. Im Mittelpunkt stehen die Anwendung der International Financial Reporting Standards auf Einzelabschlussebene und Konzernabschlussebene, der Sustainable Corporate Governance, die Abschlussanalyse und Unternehmensbewertung.“

18. Die Modulziele des Wahlmoduls „Marketing und Internationales Marketing I“ lauten:

„Die Studierenden entwickeln schrittweise profundes Wissen in zentralen Teilbereichen der betriebswirtschaftlichen Disziplin Marketing bzw. des Internationalen Marketings. Sie erlangen ein differenziertes Verständnis des (Internationalen) Marketings als integrierende Unternehmensfunktion. Das erworbene Wissen und die Anwendung geeigneter (quantitativer) Methoden sollen den Absolvent*innen ermöglichen, ein Unternehmen marktorientiert zu führen.“

19. Die Modulziele des Wahlmoduls „Strategic Management I“ lauten:

„Mitarbeiter*innen in Strategieabteilungen setzen sich mit Entscheidungen auf Geschäftsfeld- bzw. Gruppenebene auseinander. Sie analysieren Wettbewerber, planen Unternehmensaufkäufe und -zusammenschlüsse und führen diese durch; zu ihren Aufgabenfeldern gehört die Strukturierung von Outsourcing Prozessen, internationalen Expansionen sowie die Anpassung von Geschäftsmodellen an Industrieveränderungen bzw. die Gestaltung neuer Geschäftsmodelle. Das erste Modul des Strategic Management Major legt die Grundlagen, die Studierende benötigen, um strategische Fragestellungen systematisch zu bearbeiten. Mithilfe eines Fächerkanons von fünf Kursen, in denen Theorie und Praxisbezug eng verzahnt werden (u.a. durch Fallstudien), führt das Modul ein in die (1) verhaltensbasierte Managementtheorie, (2) Entscheidungstheorie im Wettbewerb, (3) Logik der Unternehmensstrategie, (4) Sammlung und Aufbereitung von Daten und die (5) Strukturierung von Organisationsexperimenten. Grundlegende Statistikenkenntnisse werden vorausgesetzt sowie Grundkenntnisse der Programmierung empfohlen.“

20. Die Modulziele des Wahlmoduls „Wirtschaftsrecht I“ lauten:

„Die Studierenden erlangen und vertiefen grundlegende Kenntnisse in wirtschaftsrelevanten Rechtsbereichen (insbesondere Unternehmens-, Wirtschafts- und Steuerrecht). In diesem

Modul entwickeln die Studierenden die Fähigkeit, entsprechende Sachverhalte aus rechtlicher Sicht zu beurteilen.“

21. Die empfohlene Teilnahmevoraussetzung des Wahlmoduls Banking and Finance lautet:

„Einführungsphase (Methodenkompetenzen)

Grundkenntnisse aus Finanzwirtschaft, Mikroökonomie, Entscheidungstheorie“

22. Die Modulziele des Wahlmoduls „Banking and Finance“ lauten:

„Ziel dieses Moduls ist eine solide und fundierte finanzwirtschaftliche Ausbildung. Es werden grundlegende Konzepte aus den Bereichen Asset Pricing und Finanzmärkte, Banking und Finanzintermediation sowie Corporate Finance vermittelt. Diese Konzepte werden auf einem Graduiertenniveau vermittelt; sie setzen dementsprechend mathematische und statistische Kenntnisse voraus.“

(4) § 11 Inkrafttreten

1. Abs 7 wird hinzugefügt:

„(7) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom {pubdate2}, Nr. {article_number}, Stück {document_number}, treten mit 1. Oktober 2022 in Kraft.“

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
K r a m m e r